

POSITIONSPAPIER



SPORTJUGEND LANDESSPORTBUND RHEINLAND-PFALZ



2021

Nr. 1

Einordnung der Jugendarbeit im Sport

1. Einführung

Die Sportjugend des Landessportbundes Rheinland-Pfalz ist „[...] die Jugendorganisation des Landessportbundes und im Sinne des Sozialgesetzbuches VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) ein Träger der freien Jugendhilfe“ (Auszug aus der [Satzung des LSB RLP e.V.](#) §2 Abs. 3. Gemeinsam mit den regionalen Sportjugenden Rheinland, Pfalz und Rhein Hessen bilden wir die größte Jugendorganisation in Rheinland-Pfalz.

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß [§75 SGB VIII](#) in Verbindung mit [§ 12 AGKJHG](#) wurde der Sportjugend Rheinland-Pfalz am 01.03.2001 schriftlich vom Landesamt für Soziale, Jugend und Versorgung bestätigt. Diese Anerkennung gilt laut o.g. Schreiben auch für „die in der Sportjugend Rheinland-Pfalz zusammengeschlossenen Verbände sowie ihnen angehörende oder mitgliedschaftlich angeschlossene Träger, sofern sie Jugendhilfe leisten und fördern“.

Angebote der Jugendhilfe sind ([nach SGB VIII § 2](#)) u.a.:

1. Angebote der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Jugendschutzes

In [SGB VIII § 11 Abs. 3](#) werden die Schwerpunkte der Jugendarbeit festgelegt:

1. Außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit im Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. Internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung

Im Land Rheinland-Pfalz wird im [Jugendförderungsgesetz \(JuFöG vom 21.12.1993\)](#) eine Spezifizierung von „Inhalt und Umfang der Aufgaben und Leistungen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit nach den §§ II – 13 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ vorgenommen. § 5 (JuFöG) regelt dabei die Gewährleistungsverpflichtungen sowie die Grundsätze der Förderung. In den Abschnitten 2-4 (§ 5 JuFöG) ist die Förderung der Träger der Jugendarbeit durch die öffentliche Hand in Form der Städte, Kommunen und durch das Land festgeschrieben. § 6 (JuFöG) regelt die Art und den Umfang der Förderung durch das Bundesland.

Die genauen Förderkriterien werden in der [Verwaltungsvorschrift Jugendförderungsgesetz \(VV-JuFöG\)](#) geregelt. Punkt 2.1 (VV-JuFöG) betitelt die von der Förderung ausgeschlossenen Maßnahmen. Von der Förderung ausgeschlossen sind demnach Maßnahmen, die

- gewerblich oder in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen veranstaltet werden,
- überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder **leistungssportlichen** Charakter haben.

2. Leistungssport vs. Breitensport

Die Sportvereine in Rheinland-Pfalz sind der größte Anbieter von sportlichen Angeboten in unserem Bundesland. Mit 1.344.127 Mitgliedschaften in 5.931 Sportvereinen ist der Sport die größte Personenbewegung im Land ([Quelle: LSB RLP](#)). Der Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V. bildet als Dachverband die Spitze dieser Bewegung. In den Altersgruppen 0-26 Jahren sind zum Zeitpunkt 01.01.2021 205.942 weibliche Mitgliedschaften und 294.108 männliche Mitgliedschaften zu verzeichnen. Diese 500.050 Mitgliedschaften werden laut Satzung des LSB und der Geschäftsordnung der Sportjugend des Landessportbundes durch die Sportjugend Rheinland-Pfalz, als damit größte Jugendorganisation und größter Träger der freien Jugendhilfe im Bundesland, vertreten.

Immer wieder kommt es zur Ablehnung von Förderanträgen im Bereich der Maßnahmen der sozialen Bildung durch das Landesjugendamt. Als Begründung wird angegeben, dass Trainingslager von Sportvereinen durch die VV-JuFöG als Maßnahmen mit „überwiegend leistungssportlichem Charakter“ nicht förderfähig sind. Die Abgrenzung zwischen Leistungssport und Breitensport ist insofern ein schwieriges Unterfangen, als dass bereits die individuelle Auslegung der Sporttreibenden keine klare Aussage zulässt. Fakt jedoch ist, dass körperliche Aktivität immer auch mit „Leistung“, als physikalische Maßeinheit, verknüpft ist. Aus dem zuständigen Jugendamt und dem zuständigen Ministerium erhalten die Sportjugenden in Rheinland-Pfalz häufig die Rückmeldung, dass die genannten „Trainingslager“ nach VV-JuFöG als Leistungssport angesehen werden, damit nicht mit Geldern der Jugendarbeit finanziert werden dürfen und die Förderung des Leistungssports in den Zuständigkeitsbereich des Ministerium des Innern und für Sport (MDI) fällt.

Dieser Sachverhalt ist in der Grundannahme korrekt. Bei genauerer Betrachtung jedoch richtet sich die Leistungssportförderung des MDI an eine durch den Deutschen Olympischen Sportbund und den Landessportbund Rheinland-Pfalz festgelegte Zielgruppe. Eine Förderung in Rheinland-Pfalz im Bereich Leistungssport durch den Landessportbund ist in der Regel an die [Kaderstrukturen des Deutschen Olympischen Sportbundes](#) (DOSB, 2018) gekoppelt. „Das Kadersystem in Deutschland besteht seit über 30 Jahren. Es bildet die Grundlage für die Auswahl von Athleten* und deren gezielter Förderung“ ([DOSB, 2018](#)).

Die Abteilung Leistungssport des Landessportbundes fördert aktuell:

- 1400 Landeskaderathleten*innen in den olympischen Sportarten/Disziplinen
- 500 Landeskaderathleten*innen in den nicht-olympischen Sportarten/Disziplinen
- 30 paralympische Landeskaderathleten*innen
- 70 Nachwuchskader 2
- 58 Nachwuchskader 1 (Vereinsförderung)
- 20 Perspektivkader (Vereinsförderung)
- 13 Olympiakader (Vereinsförderung)

Ungefähr 2091 Frauen und Männer, Kinder und Jugendliche sind also über die Förderstrukturen des Leistungssports in Rheinland-Pfalz abgedeckt. In den Förderrichtlinien wird auch immer darauf hingewiesen, dass weitere Landesmittel nicht zulässig sind. Es kann auch davon ausgegangen werden, dass die beantragenden Sportvereine und Sportverbände keine Anträge für Maßnahmen der sozialen Bildung stellen.

Regelmäßiges und geplantes körperliches Training führt zu Anpassungsreaktionen im Körper, welche unter Optimalbedingungen auch eine Steigerung der (sportlichen) Leistung mit sich bringen. Im Bereich des Kinder- und Jugendsport findet daher auch gleichzeitig Bildung und Erziehung zu einem gesundheitsbewussten Lebensstil statt. Dabei ist vorerst nicht relevant über welche Manifestationsform des Sporttreibens gesprochen wird. Sport ist Freizeitbeschäftigung (auch andere Jugendverbände nutzen das Medium Sport zur Freizeitgestaltung), dient der Gesunderhaltung bzw. der Wiederherstellung nach Erkrankungen, wird in den Strukturen des organisierten Sports im Breitensport auch in Wettkämpfen bestritten und wird von einem sehr geringen Teil der Bevölkerung als sogenannter Hochleistungssport (auch Spitzensport) betrieben.

Der Sport lebt von Vorbildern in den Medien. Auch die vielen ehrenamtlichen Trainer*innen und Übungsleiter*innen in den Sportvereinen nutzen die mediale Präsenz des Spitzensports und so wird schnell aus einer Kinderfreizeit ein Trainingslager, um die Motivation der Kinder zu einer Teilnahme zu steigern. Der Fokus solcher Maßnahmen liegt mit großer Wahrscheinlichkeit nicht auf der Erreichung von sportlichen Spitzenleistungen. Vielmehr vermittelt ein gemeinsames „Trainingslager“ wichtige Kompetenzen und Fähigkeiten zur physischen, psychischen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Durch das gemeinsame Sporttreiben wird das gesellschaftliche Miteinander gestärkt. Kinder und Jugendliche lernen gemeinsam und spielerisch Werte wie Fair-Play, Zielstrebigkeit und Zuverlässigkeit. Durch das gemeinsame Erleben von Sieg und Niederlage wird die Kritikfähigkeit geschult und innerhalb eines Teams wird die Übernahme von Verantwortung gelernt.

Sportliche Freizeiten oder Trainingslager im Kinder- und Jugendsport können nicht mit den Maßnahmen im Erwachsenenbereich (Amateur & Profisport) verglichen werden. Die Maßnahmen finden darüber hinaus nicht in Hotels oder speziellen Trainingszentren statt. Ausnahmen sind an dieser Stelle sehr vereinzelt Maßnahmen der Sportfachverbände in deren eigenen Anlagen. Die Teilnehmer*innen übernachten in Zelten, Sporthallen und sind meistens in organisatorische Aufgaben der Verpflegung, Reinigung und in die Planung des Rahmenprogramms mit eingebunden. Bei ganz- oder mehrtägigen Maßnahmen ist der Anteil an sportlichem Training oder sportlicher Betätigung im Verhältnis sehr gering. Teambuilding, Ausflüge und gemeinsames Abendprogramm stehen, wie in jeder geförderten Maßnahme der sozialen Bildung auch, auf dem Plan (dazu Weineck, Optimales Training, 2010, S. 130 ff). Sport und Bewegung finden sich auch in den Programmen der Freizeitmaßnahmen von weiteren Jugendverbänden wieder. Damit zeigt sich, dass das gesellschaftliche Bewusstsein von Bewegung, Spiel und Sport gestiegen ist, die positiven Effekte hinreichend bekannt sind und lediglich die Formulierung eine andere ist.

3. Fazit und Ausblick

Es ist nicht unser Ziel die unzähligen wöchentlichen Trainingseinheiten in den Sportvereinen zu fördern. Wir fordern eine, von Formulierungen unabhängige, Anerkennung kinder- und jugendsportlicher Angebote. Ein klares Bekenntnis der rheinland-pfälzischen Politik zur wertvollen Arbeit der 6.000 Sportvereine für über 500.000 Kinder- und Jugendliche.

Jugendarbeit im Sportverein ist auch Jugendarbeit/Jugendhilfe und in seiner Ausprägung oftmals sehr weit vom Spitzensport entfernt. Die Sportjugend des Landessportbundes Rheinland-Pfalz und die Sportjugenden Rheinland, Pfalz und Rheinhessen fördern über Projekte, Schulungen von ehrenamtlichen Helfer*innen und politischer Vertretung die Sportvereine über das „normale“ Sporttreiben hinaus. Wir versuchen die Vereine für gesellschaftlich relevante Themen zu sensibilisieren und die Trainer*innen, Übungsleiter*innen und Jugendleiter*innen in diesen Bereichen zu schulen.

Der organisierte Sport bietet eine Definition und eine klare Struktur für die Förderung von Maßnahmen des Leistungssports. Die in der VV-JuFöG aufgeführte Formulierung zum Ausschluss von „Maßnahmen mit überwiegend leistungssportlichem Charakter“ muss künftig diese Kriterien mit berücksichtigen. Durch die arbeitsbezogene Zuordnung der Leistungssportförderung im Landessportbund, kann eine Abgrenzung von Maßnahmen der genannten Kaderathlet*innen erfolgen und eine Doppelförderung ausgeschlossen werden.

Ein Trainingslager im Kinder- und Jugendbereich ist keine Maßnahme der sozialen Bildung, wenn überwiegend Personen aus den o.g. Kaderstrukturen teilnehmen.